

Vorlage Nr. 15/749

öffentlich

Datum: 23.02.2022
Dienststelle: Stabsstelle 70.20
Bearbeitung: Brüning-Tyrell

Sozialausschuss **08.03.2022** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL (Trennung existenzsichernde Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe und neues Leistungssystem) und Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants

Kenntnisnahme:

Der Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL sowie der Bericht zu den Ergebnissen der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants wird gemäß Vorlage Nr. 15/749 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

LEWANDROWSKI

Zusammenfassung:

Das BTHG sah in Art. 25 Abs. 3 die modellhafte Erprobung der strukturändernden Regelungen zum 01.01.2020 in den Jahren 2018-2021 vor. Durch den Vergleich der Regelungen in der Praxis sollte überprüft werden können, ob die Vorschriften geeignet sind, den gesetzgeberischen Zweck zu erfüllen und die Folgen der Änderungen schon vor dem Inkrafttreten der Regelungen zu eruieren. Der LVR führte in den Jahren 2018 bis 2021 mit „TexLL“ und „NePTun“ zwei Bundesmodellprojekte durch. Der Abschlussbericht des Modellprojektes NePTun wurde mit Vorlage Nr. 15/562 zur Kenntnis gegeben.

„TexLL“ steht für **T**rennung der **ex**istenzsichernden **L**eistungen von den Fachleistungen/ neues **L**istungssystem“ und hatte eine Laufzeit vom 01.04.2018 bis zum 31.12.2021. Das Projekt war ein Verbundprojekt mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In beiden Landschaftsverbänden existierten die gleiche Personalstruktur und Auftrag.

Folgende Regelungsbereiche wurden bearbeitet:

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen,
- Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX),
- Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX),
- Gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Dazu arbeitete das Projekt mit ausgewählten Leistungserbringern zusammen. Die erste Projektphase zur Trennung der Leistungen brachte Erkenntnisse zur Flächenverteilung, zur Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2 in der Existenzsicherung, zu den Kosten der Unterkunft sowie zu den verbleibenden Barmitteln. Die Ergebnisse wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Verfügung gestellt.

In der zweiten Projektphase erprobte das Projekt das im Landesrahmenvertrag hinterlegte neue Leistungs- und Finanzierungssystem in Kooperation mit u. a. vier Leistungserbringern von besonderen Wohnformen im Rheinland. Kern der Untersuchung waren die mit dem Systemwechsel von einer pauschalen Tagessatzfinanzierung nach Hilfebedarfsgruppen zu einem personenzentrierten Finanzierungssystem verbundenen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sollten für die sog. Umstellung II im Bereich der sozialen Teilhabe nutzbar sein.

Zuletzt wurde über die Tätigkeit des Projektes mit Vorlage Nr. 15/199 umfassend berichtet.

Nach dem Ende der Projektlaufzeit liegt nun der Abschlussbericht des Modellprojektes vor, der hier zur Kenntnis gegeben wird.

Folgende Erkenntnisse sind nach Projektabschluss festzuhalten:

- Eine Auswertung der Verträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Bereich des LWL hat ergeben, dass die Leistungserbringer*innen zum Teil durch die Mieteinnahmen von den Leistungsberechtigten mehr Geld zur Verfügung haben, als den bisher durch den Landschaftsverband gezahlten Investitionsbetrag. Ob dieser Befund auch im Rheinland beobachtet werden kann, ist noch zu verifizieren.

- Die Auswertung der WBVG-Verträge hat bei beiden Landschaftsverbänden ergeben, dass den leistungsberechtigten Personen zum ganz überwiegenden Teil mindestens ein Betrag in Höhe des Barbetrages und der Bekleidungs-pauschale verbleibt. In der Regel verbleiben bei den Leistungsberechtigten sogar mehr Bar-mittel als vor der Umstellung I.
- Die Ergebnisse der Erprobung legen die Vermutung nahe, dass die Regelbedarfsstufe II in den besonderen Wohnformen ausreichend ist.
- In der Erprobung hat sich gezeigt, dass die neue Leistungs- und Vergütungssystematik ein bedarfsorientiertes Erfassen und Bewilligen der individuellen Leistung mittels BEI_NRW erlaubt und dadurch eine stärkere Personenzentrierung realisiert werden kann. Allerdings muss das Bedarfsermittlungsinstrument an das neue Leistungssystem angepasst und somit weiterentwickelt werden.
- Die modellhafte Erprobung mit vier Leistungserbringern ergab wertvolle Hinweise für die echte Umstellung II und ermöglichte die Erarbeitung von Arbeitsunterlagen, die in der Praxis genutzt werden können, wie z.B. einen Prozessablauf.
- Das Verfahren zur Umstellung hat sich im Projekt als sehr aufwändig erwiesen. Die Fachkonzepte ließen keinen Rückschluss auf die benötigte Personalmenge im Fachmodul Wohnen zu. Der Zeit- und Personalaufwand zur Abstimmung neuer Fachkonzepte, die einen Bezug zum Landesrahmenvertrag und zum neuen Leistungssystem haben, war auf beiden Seiten sehr hoch. Daraus folgt die Notwendigkeit einer Operationalisierung des Finanzierungssystems, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können.

Das Modellprojekt war eingebettet in zuletzt 26 Modellprojekte aus dem gesamten Bundesgebiet. Sämtliche Projekte sind spätestens zum 31.12.2021 ausgelaufen. Das Unternehmen Kienbaum Consultants ist mit der Auswertung der Ergebnisse durch das BMAS beauftragt. Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung wurden in einer digitalen Abschlussveranstaltung am 07.12.2021 vorgestellt.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich die Ergebnisse des Modellprojektes TexLL zum überwiegenden Teil mit den Erfahrungen anderer Modellprojekte decken. Zu einigen Schlussfolgerungen können aus Sicht von TexLL keine validen Aussagen getätigt werden.

Die Präsentation mit den wichtigsten Ergebnissen der Abschlussveranstaltung und eine jeweilige Einordnung aus der Sicht des Modellprojektes TexLL wird hier ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Die Vorlage berührt mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK: Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten (Z 1), die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln (Z 2) und die Leichte Sprache im LVR anwenden (Z 8).

Begründung der Vorlage Nr. 15/749:

Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderte Modellprojekt TexLL war eines von bundesweit zuletzt noch 26 Modellprojekten gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG. Der vorliegende Abschlussbericht informiert über die abschließenden Erkenntnisse des vom BMAS geförderten Verbundprojektes TexLL der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

I. Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL

Mit dieser Vorlage wird der Abschlussbericht des Modellprojektes TexLL zur Kenntnis gegeben.

Zu folgenden Ergebnissen kommt das Modellprojekt in der Gesamtschau mit Blick auf die grundsätzlichen Fragestellungen der bundeweiten Erprobung gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG:

Regelungsbereich 6: Trennung der Leistungen:

Existenzsichernde Leistungen II:

Eine Auswertung der WBVG-Verträge im Bereich des LWL hat ergeben, dass die Leistungserbringer zum Teil durch die Mieteinnahmen von den Leistungsberechtigten mehr Geld zur Verfügung haben, als durch den bisher durch den Landschaftsverband gezahlten Investitionsbetrag. Dennoch werden in vielen Fällen zusätzlich existenzsichernde Leistungen II geltend gemacht. Eine Überprüfung setzt die Kenntnis der Mietkalkulation voraus. Die Leistungserbringer haben die entsprechenden Zahlen zur Umstellung I nur zum Teil offengelegt. Dadurch sind Erkenntnisse eingeschränkt und die Gründe für die Erhöhung nicht verifizierbar.

Freie Barmittel:

Zu untersuchen war, wie hoch der vom Regelsatz noch verbleibende Barmittelanteil der Leistungsberechtigten nach der Umstellung I ist. Mit der Umstellung I sind die bisherigen Barbeträge und Bekleidungspauschalen in den Regelsatz eingegangen und somit nicht mehr aus Mitteln des Eingliederungshilfeträgers zu finanzieren. Die Landschaftsverbände haben, wie andere Leistungsträger auch, den Auftrag zu prüfen, wieviel Barmittel den Leistungsberechtigten nach Abzug der Beträge, die die Leistungserbringer z.B. für Lebensmittel oder Hygieneartikel abziehen, noch zur Verfügung stehen.

Die Auswertung der WBVG-Verträge bei beiden Landschaftsverbänden ergab, dass den Leistungsberechtigten zum ganz überwiegenden Teil mindestens ein Betrag in Höhe des ehemaligen Barbetrages und der Bekleidungspauschale verbleibt. In der Regel verbleiben bei den Leistungsberechtigten sogar mehr Barmittel als vor der Umstellung I.

Die Höhe der verbleibenden Barmittel ist abhängig vom Wohn- und Betreuungsangebot und den veranschlagten Kosten laut Wohn- und Betreuungsvertrag, der zwischen Leistungserbringer*in und Leistungsberechtigte*n geschlossen wird. Es konnte festgestellt werden, dass für identische Kostenbestandteile große Preisschwankungen zwischen den Leistungserbringern erkennbar waren, dessen Ausmaß nicht erklärbar ist.

Die Leistungsträger erhalten im Regelfall wenig Informationen über die jeweilige Höhe bei den einzelnen Leistungserbringern. Der Beratungsauftrag nach Paragraph 119 Abs. 2 Satz 2 SGB IX ist nur durch Mithilfe der Leistungsberechtigten umsetzbar.

Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2 in Besonderen Wohnformen:

Die regelbedarfsrelevanten Aufwandspositionen wurden den einzelnen Abteilungen des Regelbedarfes zugeordnet und führten zu dem Ergebnis, dass die Regelbedarfsstufe 2 zur Deckung der geltend gemachten Kosten der Leistungserbringer bei sechs von sechs Leistungserbringern von Besonderen Wohnformen auskömmlich ist, um sowohl die Kosten der Leistungserbringer, als auch den ehemaligen Barbetrag und die Bekleidungsbeihilfe abzudecken.

Regelungsbereich 2 und 5: Assistenzleistungen / Gemeinsame Inanspruchnahme

Personenzentrierung:

In der Erprobung zeigte sich, dass die neue Leistungs- und Vergütungssystematik ein bedarfsorientiertes Erfassen und Bewilligen der individuellen Leistungen mittels BEI_NRW erlaubt. Dadurch kann eine stärkere Personenzentrierung realisiert werden.

Allerdings muss das Bedarfsermittlungsinstrument an das neue Leistungssystem angepasst und somit weiterentwickelt werden. Durch die Vorarbeiten in TexLL konnten hilfreiche Anregungen zur Weiterentwicklung von BEI_NRW aufgenommen werden.

Es hat sich in der Projektlaufzeit erwiesen, dass Vorgaben im Bereich der gemeinschaftlichen Leistungserbringung, z.B. durch die Festlegung von Gruppengrößen, nicht praktikabel sind. Die Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen in der konkreten Bedarfsermittlung in den Besonderen Wohnformen hat sich als sehr schwierig erwiesen. Hierbei kommt das Modellprojekt zu dem gleichen Ergebnis, dass auch das Modellprojekt NePTun (siehe Vorlage Nr. 15/562) feststellte. Eine eindeutige Zuordnung sämtlicher Leistungen ist nicht rechtssicher möglich.

Prozess/Verfahrensdauer der Umstellung II

Mit den vier beteiligten Leistungserbringern im Rheinland wurde in der letzten Projektphase die Umstellung II modellhaft erprobt. Aus diesem Prozess ergaben sich wertvolle Hinweise für die echte Umstellung II.

Keines der vorgelegten Fachkonzepte ließ direkte Rückschlüsse auf die Ermittlung des Personalbedarfs im Fachmodul Wohnen zu.

Es hat sich durch die Erprobung gezeigt, wie aufwändig das Verfahren der Umstellung II wird. Der Zeit- und Personalaufwand zur Abstimmung neuer Fachkonzepte, die einen Bezug zum Landesrahmenvertrag und zum neuen Leistungssystem haben, war auf beiden Seiten sehr hoch.

Die Einführung des neuen Leistungs- und Finanzierungssystems bedeutet einen echten Paradigmenwechsel. Für ein gemeinsames Verständnis und Kenntnisse zum neuen Leistungs- und Finanzierungssystem, ist eine weitreichende Wissensvermittlung auf Seiten

der Leistungserbringer und der Verwaltung notwendig, damit die Umstellung gelingen kann.

Durch die Erprobung wurde auch deutlich, dass die Umstellung eine Operationalisierung des Finanzierungssystems erfordert, die es Leistungserbringern ermöglicht, eindeutige und umfangreiche Daten zu liefern, damit diese durch die Verwaltung arbeitsökonomisch ausgewertet und zeitnah in einer Vergütungsvereinbarung umgesetzt werden können. Grundlegende Arbeitsunterlagen für die Umstellung II (Pilotumstellung), wie z.B. einen Prozessablauf, wurden in TexLL erarbeitet. Durch die intensive Befassung mit den Neuerungen des Landesrahmenvertrages und der Kommunikation mit den beteiligten Leistungserbringern stehen nun die ehemaligen TexLL-Projektmitarbeitenden mit ihren Erfahrungen als wichtige Expert*innen für den Umstellungsprozess II an unterschiedlichen Stellen der Landschaftsverbände zur Verfügung.

II. Ergebnisse der Evaluierung auf Bundesebene durch Kienbaum Consultants

Das Modellprojekt TexLL ist eingebettet in eine bundesweite Evaluation der Ergebnisse aller Modellprojekte gemäß Art. 25 Abs. 3 BTHG. Mit der Untersuchung ist Kienbaum Consultants vom BMAS beauftragt worden.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus der bundesweiten Studie wurden in einer digitalen Abschlussveranstaltung am 07.12.2021 stichwortartig vorgestellt (siehe Anlage „Modellhafte Erprobung / Stand und ausgewählte Ergebnisse“).

Im Folgenden wird auf die von TexLL untersuchten Regelungsbereiche eingegangen.

Regelungsbereich 2 –Assistenzleistungen

Die Beantwortung der Fragen durch die Modellprojekte zur Assistenzleistung kann nur eingeschränkt erfolgen. Die Erprobung war maßgeblich durch Übergangsvereinbarungen beeinflusst.

Das Modellprojekt TexLL hatte die größte personelle Ausstattung der insgesamt 30 gestarteten Modellprojekte. Kienbaum hat seine Evaluation in „Echtbetrieb-Übergang“ und „Echtbetrieb-BTHG“ unterteilt. Da die vollständige Umsetzung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in keinem Bundesland bislang vollzogen wurde, geht man davon aus, dass sich NRW dieser Diktion folgend im „Echtbetrieb-Übergang“ befindet.

Der Regelungsbereich 6 - Trennung der Leistungen - konnte durch die bereits erfolgte Umstellung I im sog. „Echtbetrieb BTHG“ evaluiert werden.

Die Untersuchung erfolgte im überwiegenden Anteil immer unter der Frage: „Was erwarten die Modellprojekte nach der vollständigen Umstellung der Systeme?“ Somit sind die Antworten auch eher einschätzend und mit vorläufigem Charakter zu bewerten.

Aussage von Kienbaum: Die ermittelten Eingliederungshilfe-Bedarfe können auch nach neuem Recht vollumfänglich durch entsprechende Assistenzleistungen gedeckt werden. Wichtiger noch war für einige Modellprojekte aber die Beantwortung der Frage, ob im

Umfeld der Leistungsberechtigten auch alle individuell festgestellten Assistenz-Leistungsangebote zur Verfügung stehen bzw. wie schnell sich die „Angebotslandschaft“ dahingehend weiterentwickeln kann.

Diese Befürchtung teilt das Modellprojekt TexLL so nicht, da in NRW die Angebotslandschaft bereits heute gut ausgebaut ist.

Aussage Kienbaum: Die Differenzierung in qualifizierte und einfache (NRW: unterstützende) Assistenzbedarfe sowie pflegerische Bedarfe gestaltet sich komplex (bspw. „überlappende“ Leistungen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf; Vorgaben des Wohnheimgesetzes (NRW: WTG) über Fachkraftquoten).

Nach den Erkenntnissen des Modellprojektes TexLL ist diese Aussage zu unterstützen, allerdings hat sich die Differenzierung der Assistenzformen als machbar erwiesen.

Aussage Kienbaum: Eine stärkere Differenzierung zwischen der Qualifikation der Assistenz macht Anpassungen im Bereich der Personalplanung und des Personaleinsatzes notwendig (ähnlich wie im ambulanten Setting). Die Finanzierung der Assistenzleistungen müsse sich künftig stärker am ermittelten Bedarf orientieren, nicht am bestehenden Ist-Personal.

Das Modellprojekt TexLL stimmt diesen Aussagen uneingeschränkt zu.

Aussage Kienbaum: Eine wichtige Rolle spielen in diesem Veränderungsprozess auch generelle Umstrukturierungen von Leistungsangeboten, wie beispielsweise Ambulantisierungsmaßnahmen und Leistungsumwandlung in personenzentrierte Leistungen.

Dem stimmt das Modellprojekt TexLL zwar zu, aber der Prozess der Ambulantisierung ist in NRW bereits seit ca. 11 Jahren im Gange.

Regelungsbereich 4 –Wunsch-und Wahlrecht

Die Erprobung von Kienbaum zum Wunsch-und Wahlrecht fußt insbesondere auf qualitativen Befunden.

Überwiegend beziehen sich Wünsche auf

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Person der Assistenz, Qualifikation der Assistenz und Ort der Leistungserbringung),
- Wohnen außerhalb Besonderer Wohnformen.

Aussage Kienbaum: Wünsche der Leistungsbeziehenden werden im Gesamtplanverfahren (unabhängig von der Wohnform) ermittelt und umfassend geprüft - gegenüber vor 2020 entspricht dies heute der gängigen Praxis; nach geltendem Recht (SGB IX-neu) werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt (bspw. wenn die Zielerreichung gefährdet würde; 3% abgelehnte Wünsche)

Nach Auffassung des Modellprojektes TexLL wurden Wünsche auch vor der Normierung des Gesamtplanverfahrens bereits mittels des bisherigen Bedarfsermittlungsinstrumentes

„Individueller Hilfeplan“ (IHP 3) im Rheinland ermittelt und geprüft. Eine grundsätzliche Veränderung in der Bewilligungspraxis bezüglich Wunsch- und Wahlrecht ist nicht erkennbar. Eventuell ist dies nach der kompletten Einführung der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik in den Besonderen Wohnformen anders zu bewerten.

Aussage Kienbaum: Es wird erwartet, dass das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Gestaltung von Leistungen erst nach Ablauf der Übergangsvereinbarungen und nach der Umstellung der neuen Leistungsvereinbarungen vollständig zur Geltung kommen wird (Schaffen von Leistungsangeboten und Sensibilisierung der Leistungsberechtigten zur Wunschäußerung).

Dem kann das Modellprojekt TexLL für die Besonderen Wohnformen zustimmen.

Aussage Kienbaum: Die größten Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht bei der Feststellung von Wünschen ergeben sich aus folgenden Einflussfaktoren:

- eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von Leistungsberechtigten,
- Einflussnahme von Begleitpersonen / Betreuer*innen / Leistungsanbietern,
- Kürze der Zeit bei der Bedarfsermittlung,
- Leistungsberechtigte müssen für das Äußern von Wünschen zunächst einmal sensibilisiert werden (insb. LB in Besonderen Wohnformen).

Dies entspricht auch den Erkenntnissen des Modellprojektes TexLL aus der modellhaften Erprobung.

Regelungsbereich 5 – Gemeinsame Inanspruchnahme

In Besonderen Wohnformen werden erst nach Ende der Übergangsregelungen Änderungen bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen erwartet. Dort antizipieren die Modellprojekte eine Entwicklung hin zu mehr Individualisierung bei den Leistungserbringern durch:

- gezieltere, proaktive Abfrage von Wünschen im Rahmen der Bedarfsermittlung / Gesamtplanverfahren,
- Sensibilisierung / Befähigung von Leistungsberechtigten, Wünsche zu äußern,
- differenzierte Bedarfs- und Leistungsfeststellung als verpflichtende Vorgabe, Leistungen gemeinsam / individuell zu erbringen,
- mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Leistungen (neue Fachleistungssystematiken) werden aller Voraussicht nach auch die Anteile individuell erbrachter Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen steigen. Weiterhin wird es auch gemeinsame Angebote geben.
- höherer Steuerungs- und Dokumentationsaufwand für den Leistungserbringer wird erwartet.

Durch das Modellprojekt TexLL ist diesbezüglich keine valide Einschätzung möglich.

Regelungsbereich 6 – Trennung der Leistungen

Aussage Kienbaum: Die mit der Trennung der Leistungen verbundenen Veränderungen bereiten den Leistungsberechtigten, deren Eltern und den gesetzlichen Betreuer*innen vorrübergehend, teils aber auch langfristig, größere Schwierigkeiten (z.B. bei Kontoführung, eigenständiger Umgang mit Geldmitteln).

Das Modellprojekt TexLL sieht diese Aussage aus den Erfahrungen aus der Umstellungszeit als bestätigt an. Ob diese Schwierigkeiten längerfristig sind, kann noch nicht eingeschätzt werden.

Aussage Kienbaum: Die getrennte Antragsbearbeitung durch den Eingliederungshilfeträger und Träger der existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung / Hilfe zum Lebensunterhalt) erfolgte in den Modellprojekten zwar teils nach unterschiedlichen Standards (bspw. Bereitstellung eines übergreifenden Antrags für beide Leistungen) aber insgesamt (beim Eingliederungshilfeträger), ohne dass sich langfristig größere Herausforderungen abzeichnen. Es entstand vor allem ein Umstellungsaufwand.

Diese Aussage deckt sich mit den Erfahrungen in der Umstellung I des LVR.

Aussage Kienbaum: Es ergeben sich deutlich höhere Aufwände bei gesetzlichen Betreuer*innen / Eltern - „Das BTHG sieht ein Recht zur mehr Selbstbestimmung und nicht eine Pflicht zu mehr Selbstbestimmung vor.“

Der ersten Aussage kann für die Besonderen Wohnformen aus Sicht des Modellprojektes TexLL zugestimmt werden. Die zweite Aussage wird eher als Gedankenanstoß bewertet.

Aussage Kienbaum: Die Auswertung zur Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt, dass sie in jedem fünften Fall über der Angemessenheitsgrenze liegen.

In NRW ist dazu keine Analyse möglich, da die Mietkalkulationen bei den Verhandlungen zu den Existenzsichernden Leistungen II bisher nicht offengelegt wurden.

Aussage Kienbaum: In der Praxis beobachtet man, dass viele Leistungserbringer die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Vergleichsmiete koppeln. Es stellt sich die Frage, wie bei einer Absenkung der Vergleichsmiete und einer daraus folgenden Übersteigerung der 125 Prozent seitens des Eingliederungshilfeträgers zu verfahren ist.

Diese und andere, mit den veränderten Berechnungen des Mietanteils durch die Kopplung an die durchschnittliche Miete eines Einpersonenhaushaltes einhergehenden Probleme, sind auch für den LVR noch offene Fragen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Stand und ausgewählte Ergebnisse der Modellhaften Erprobung

Abschlusstreffen aller MP
7. Dezember 2021

Kienbaum

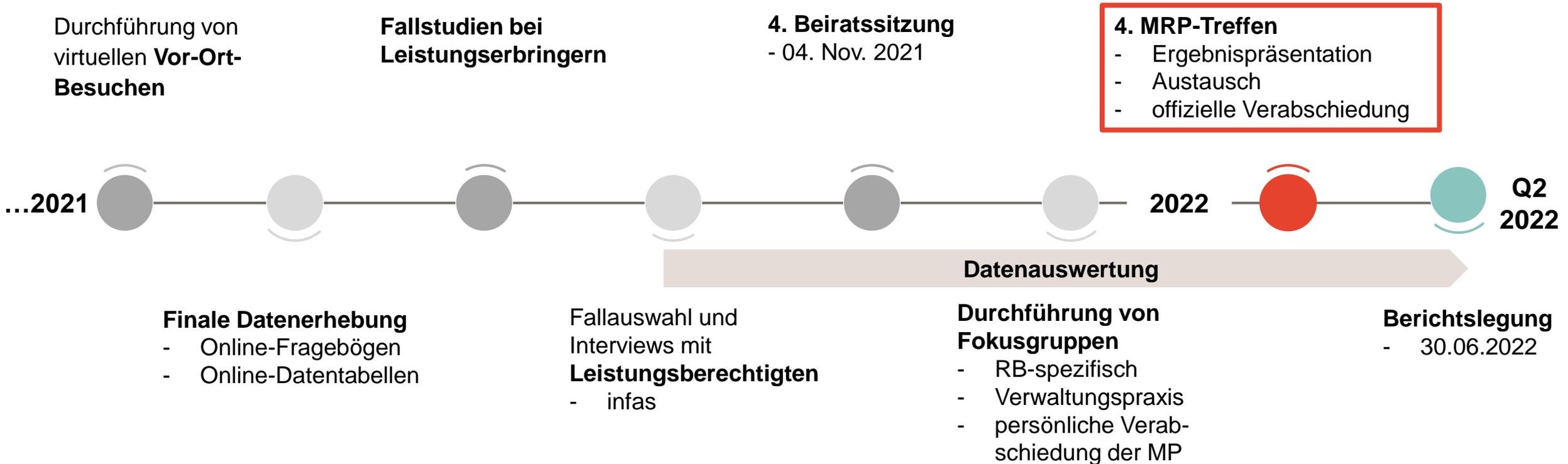


TOP 1

Stand der Projektbearbeitung

Das Projekt der modellhaften Erprobung steht kurz vor dem Abschluss

Zeitleiste der Modellhaften Erprobung ab dem Jahr 2021



Die modellhafte Erprobung sah einen Methodenmix vor. Insbesondere qualitative Erhebungsmethoden hatten ab 2020 eine stärkere Bedeutung

Methoden der wissenschaftlichen Begleitung / infas



Online-Datentabellen

- Kontinuierliche Erhebung quantitativer Daten
- Online-Plattform
- Regelungsbereich-spezifische Daten und Daten des EGH-Trägers
- Halbjährliche Datenauswertung



Online-Befragung der MP

- Jährliche Datenerhebung (geschlossene & offene Fragen)
- Online-Format
- Regelungsbereich-spezifische Fragen, Fragen zur Verwaltungspraxis / Corona-Auswirkungen (2020)
- Jährliche Datenauswertung



Fallstudien bei Leistungserbringern

- Durchführung von Fallstudien
- 19 Leistungserbringer in 8 Bundesländern (große / kleine, städtische / ländliche Gebiete)
- Interviews mit insb. „Verwaltungsebene“, Finanzcontrolling, etc.
- Weitestgehend virtuelle Durchführung (Corona-bedingt)



Workshops / Fokusgruppen mit MP/ Weiterleitungspartnern

- Jährliche Veranstaltung von Workshops / Fokusgruppen (2021)
- Regelungsbereich-spezifisch / Verwaltungspraxis
- vor Ort / persönlich
- Abstimmung der Datenerhebung / Best-Practices



Interviews mit Leistungsberechtigten

- Durchführung von Interviews
- 60 Leistungsberechtigte, Stichprobenziehung (div. Fallauswahl)
- Fragen zur allg. Lebenssituation, Assistenz, gemeinsame Inanspruchnahme, Wunsch- und Wahlrecht, freie Barmittel



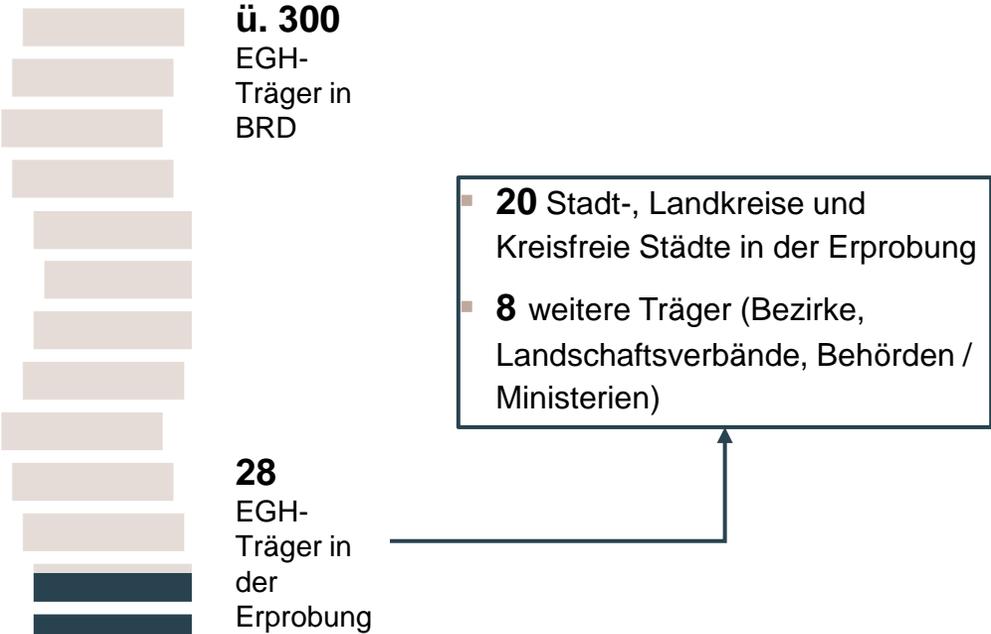
Auswertung von Dokumenten

- Auswertung von Dokumenten der MP (Checklisten, Fallstudien, Prozessabläufen, Abgrenzungshilfen, etc.)
- Analyse von LRV / Übergangsvereinbarungen
- Teils gehen Erkenntnisse über die Forschungsleitenden Fragen hinaus

Die Ergebnisse der Modellhaften Erprobung beruhen auf 7.600 Falldaten von 28 EGH-Trägern

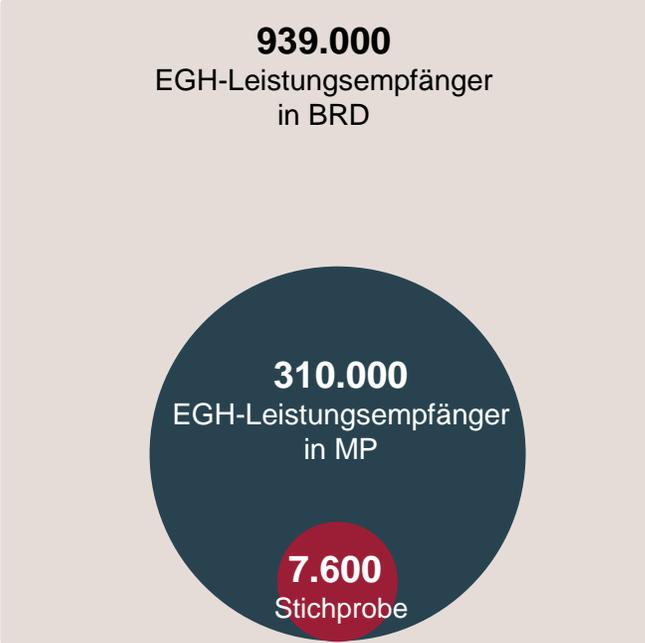
Datengrundlage insgesamt

Einordnung der Anzahl der EGH-Träger in der Erprobung



● EGH-Träger Gesamt BRD ● EGH-Träger in der Erprobung

Einordnung der Anzahl der Leistungsempfänger in der Erprobung

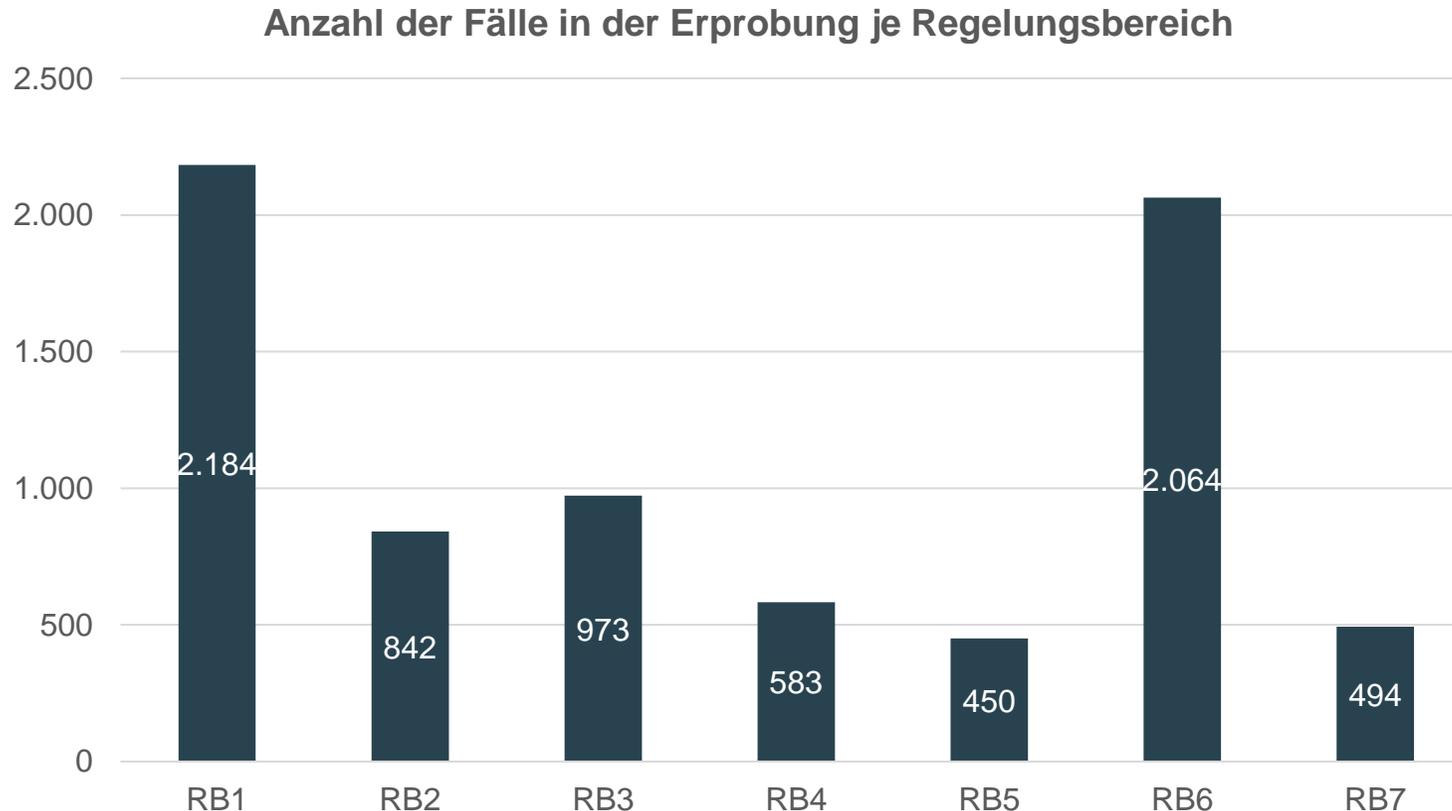


● Leistungsempfänger Gesamt BRD 2020, destatis ● Leistungsempfänger in der Zuständigkeit der MP ● Leistungsempfänger in der Stichprobe

Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/eingliederungshilfe.html>

Die 7.600 Falldaten in der Erprobung verteilen sich insbesondere auf die zwei quantitativ ausgerichteten Regelungsbereiche 1 und 6

Datengrundlage – Merkmale Stichprobe (Leistungsberechtigte)



Kienbaum Online-Datentabellen 2021, N=7.590

- In den **quantitativ ausgerichteten Regelungsbereichen 1** (Einkommen und Vermögen) **und 6** (Trennung der Leistungen) wurden am meisten Fälle in den Online-Datentabellen hinterlegt.
 - Die **Datenqualität und Datenmenge** ist hinreichend gut, um daraus Aussagen zur veränderten Einkommenssituation aber auch zur Höhe der Kosten für die Unterkunft und Heizung abzuleiten.
- Die Falldaten in den **übrigen Regelungsbereichen** dienen v.a. der Einordnung und Ergänzung der qualitativen Befunde.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1

Einkommens- und Vermögensheranziehung

Regelungsbereich 2

Assistenzleistungen

Regelungsbereich 3

EGH und Pflege

Regelungsbereich 4

Wunsch- und Wahlrecht

Regelungsbereich 5

Gemeinsame Inanspruchnahme

Regelungsbereich 6

Trennung der Leistungen

Regelungsbereich 7

Freie Barmittel

Regelungsbereich 1 – Einkommen und Vermögen

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Große Stichprobe (n = 2.184 Fälle, davon 1.504 Fälle mit EK-Einsatz vor 2020)
- mehrheitlich beziehen LB Einkommen aus Renteneinkünften (75 Prozent)
- Kein LB in der Stichprobe leistet 2020 einen höheren EK-Einsatz für die EGH als vor 2020. Es sind vereinzelt Fälle aufgetreten, die, würde der Bestandsschutz nicht greifen, EK-seitig schlechter gestellt wären.
- Zur Verfügung stehenden Mittel für den Lebensunterhalt steigen von ~ 170 € auf ~411 €
- Außerhalb wie innerhalb besonderer Wohnformen muss nur noch selten Einkommen für die EGH aufgebracht werden (< 5% der LB)
- Von den veränderten Vermögensgrenzen profitieren eher Neufälle (da Altfälle in der Stichprobe nicht über Vermögen > 30.000 € verfügen); Einzelfälle weisen auf gezielte Herbeiführung eines Anspruchs durch Verschenken hin
- Die MP stimmen überein, dass in den ersten 18 Monaten nach Inkrafttreten der dritten Reformstufe kaum eine / keine Steigerung der Antragszahlen auf EGH-Leistungen beobachtet werden konnte, die auf die höheren EK- und Vermögensfreigrenzen zurückzuführen ist.
- Die Prozesse zur Einkommens- und Vermögensheranziehung laufen überwiegend routiniert. Langfristig ist mit einem deutlichen Minderaufwand für die Sachbearbeitung in der Einkommens- und Vermögensprüfung zu rechnen.

Die Auswertung der Falldaten ergibt, dass Leistungsberechtigte nach 2020 hinsichtlich Einkommenseinsatz und verbleibendem Einkommen deutlich besser gestellt sind

Regelungsbereich 1 – Einkommens- und Vermögensheranziehung

Die Ergebnisse aus der Datenauswertung bestätigen im Wesentlichen die Befunde aus dem 2. Zwischenbericht

Folgende Befunde ergeben sich für die Gruppe der LB, die vor 2020 einen EK-Einsatz zu leisten hatten:

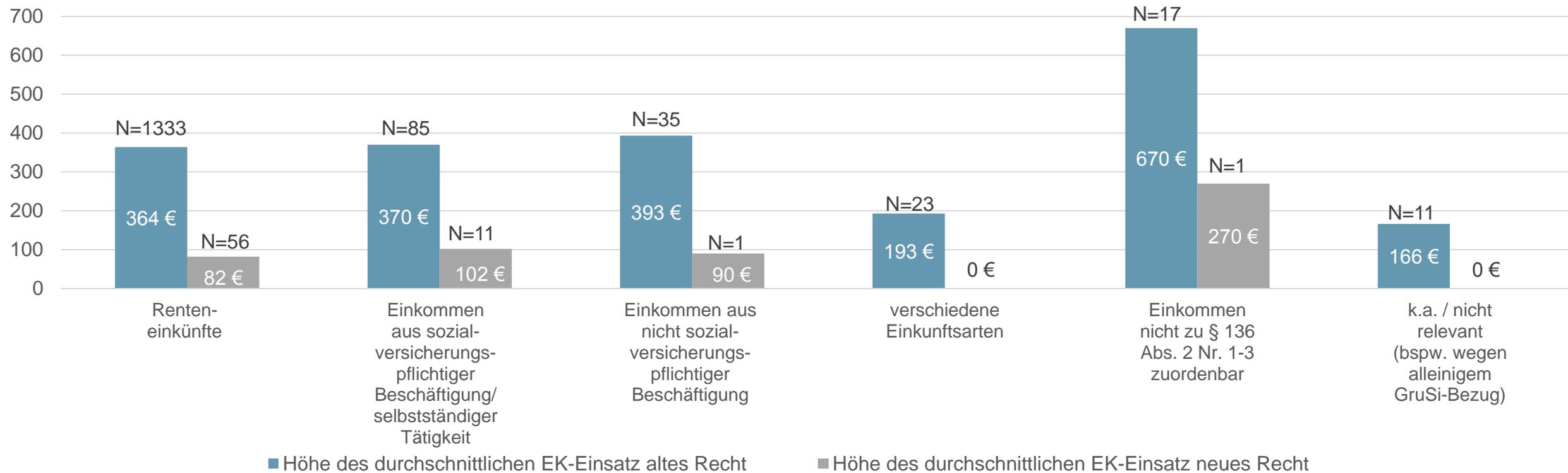
- *Kein LB in der Stichprobe leistet 2020 einen höheren EK-Einsatz für die EGH als vor 2020.*
- *Es sind vereinzelt Fälle aufgetreten, die, würde der Bestandsschutz nicht greifen, EK-seitig schlechter gestellt wären. Bspw. LB mit hohen Verbindlichkeiten (wie Unterhaltsverpflichtungen, Verschuldung). Diese Verbindlichkeiten werden nach dem neuen Bruttoprinzip nicht berücksichtigt.*
- *LB mit Einkommen über 1.700 Euro profitieren besonders (die 10 Prozent „Bestverdiener“). Die diesen LB zur Verfügung stehenden Mittel über dem Lebensunterhaltsbedarf betragen 2020 durchschnittlich 960 Euro (2019 waren es noch durchschnittlich 455 Euro).*

	2019 (altes Recht)	2020 (neues Recht)
EK-Einsatz EGH (durchschnittlich)	Ø 365 €	Ø 89 € (96 Prozent leisten keinen EK-Einsatz EGH)
EK-Einsatz EGH (Max.-Werte)	Max.: 3.700 €	Max.: 500 € (LB mit Renteneinkünften, Einkünfte von knapp 4.000 €)
Zur Verfügung stehende Mittel über dem Lebensunterhaltsbedarf / (durchschnittlich)	Ø 170 €	Ø 411 €
N	1.504 Fälle	1.504 Fälle

Auch nach neuem Recht hat ein Teil der LB einen EK-Einsatz zu leisten. Verhältnismäßig hoch fällt der EK-Einsatz bei LB mit Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung aus

Regelungsbereich 1 – Einkommens- und Vermögensheranziehung

Höhe des durchschnittlichen Einkommenseinsatzes für die EGH nach Einkommensarten und Regelungen gem. SGB XII und SGB IX



Kienbaum Online-Datentabellen 2021

Ein Exkurs zu den Auswirkungen der veränderten Regelungen zur Vermögensheranziehung zeigt, dass verhältnismäßig wenig Bestandsfälle (eher noch Neufälle) von den höheren Freigrenzen profitieren

Regelungsbereich 1 – Einkommens- und Vermögensheranziehung

Stichprobe der Auswertung zur Vermögensheranziehung:

- 338 Leistungsberechtigte in besonderer Wohnform
- Bestandsfälle (erstmalig EGH-Bezug vor 2020)

Ergebnis der Untersuchung der Stichprobe :

- 19 Leistungsberechtigte verfügen 2019 über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro.
 - Davon weisen nur 9 Leistungsberechtigte keinen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen auf.
- Alle 9 Leistungsberechtigte verfügen über ein maximales Vermögen von 30.000 Euro und müssen somit ab 2020 keinen Vermögenseinsatz für die EGH leisten.

Nebenbeobachtung außerhalb der Stichprobe:

- bei Neufällen beobachten MP (in Einzelfällen), dass diese ihre Vermögenswerte vor Eintritt in die EGH bis zur Freigrenze verschenken.
- Eine dem § 103 SGB XII vergleichbare Norm, die einer schuldhaften "finanziellen Herbeiführung" der Eingliederungshilfebedürftigkeit entgegentritt, wurde in das SGB IX so nicht übernommen.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 6 – Trennung der Leistungen

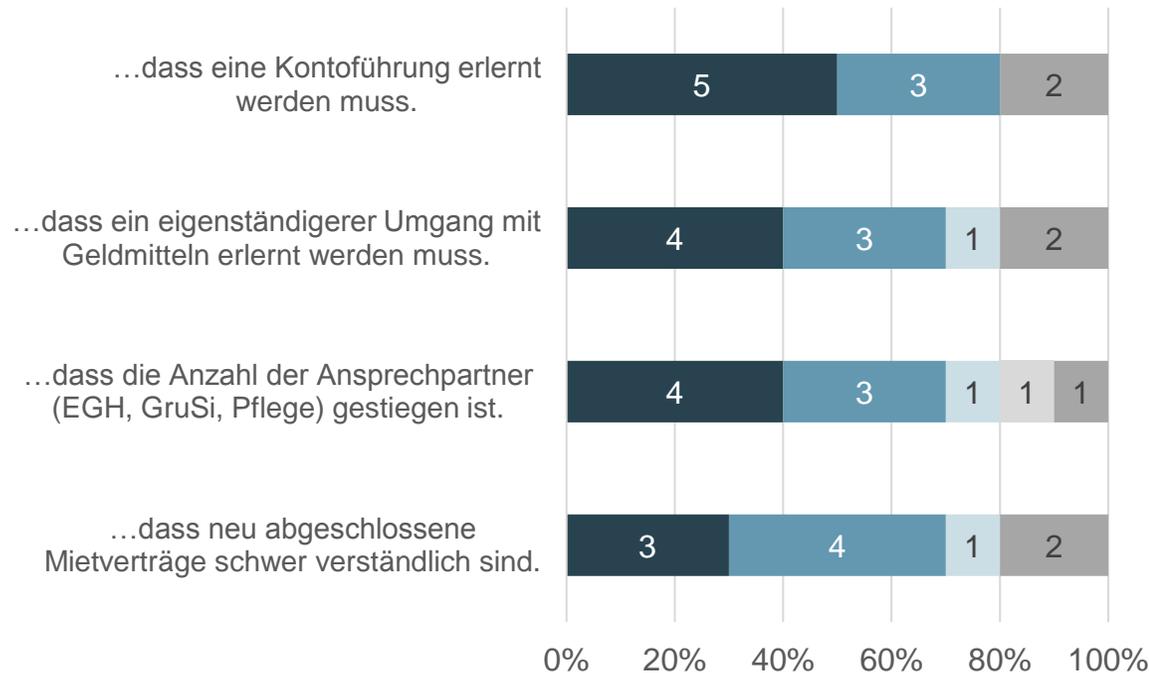
Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Im Zentrum der Erprobung im RB 6 standen die Leistungserbringer – sie wurden durch die MP aber auch durch Fallstudieninterviews in die Erprobung einbezogen. N = 2.064 Fälle (Für 481 Fälle wurden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Erprobung spezifisch auf Grundlage der Ist-Preise der Einrichtung berechnet (Echtbetrieb-BTHG))
- Die mit der Trennung der Leistungen verbundenen Veränderungen bereiten den LB, deren Eltern und den gesetzlichen Betreuern vorübergehend, teils aber auch langfristig größere Schwierigkeiten (Kontoführung, eigenständiger Umgang mit Geldmitteln)
- Die getrennte Antragsbearbeitung durch den EGH-Träger und Träger der GruSi / HLU erfolgt in den MP zwar teils nach unterschiedlichen Standards (bspw. Bereitstellung eines übergreifenden Antrags für beide Leistungen) aber insgesamt (beim EGH-Träger), ohne dass sich langfristig größere Herausforderungen abzeichnen. Es entstand v.a. ein Umstellungsaufwand.
- Es ergeben sich deutlich höhere Aufwände bei gesetzlichen Betreuern / Eltern
- Die Auswertung zur Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt, dass sie in jedem fünften Fall über der Angemessenheitsgrenze liegen
- In der Praxis beobachtet man, dass viele LE die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Vergleichsmiete koppeln. Es stellt sich die Frage, wie bei einer Absenkung der Vergleichsmiete und einer daraus folgenden Übersteigerung der 125 Prozent seitens des EGH-Trägers zu verfahren ist.

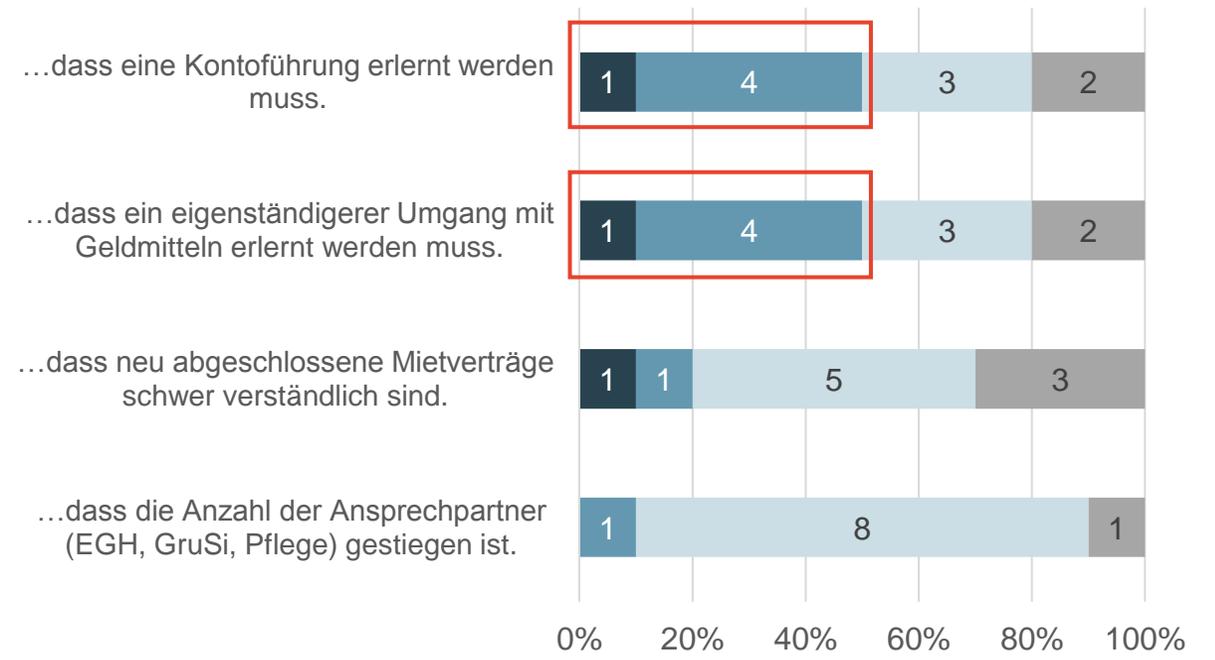
Die mit der Trennung der Leistungen verbundenen Veränderungen bereiten den LB, deren Eltern und den gesetzlichen Betreuern vorübergehend, teils aber auch langfristig größere Schwierigkeiten

Regelungsbereich 6 – Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen

Die Veränderungen bereiten der Mehrzahl der Leistungsberechtigten vorrübergehend ... Schwierigkeiten



Die Veränderungen bereiten der Mehrzahl der Leistungsberechtigten langfristig ... Schwierigkeiten



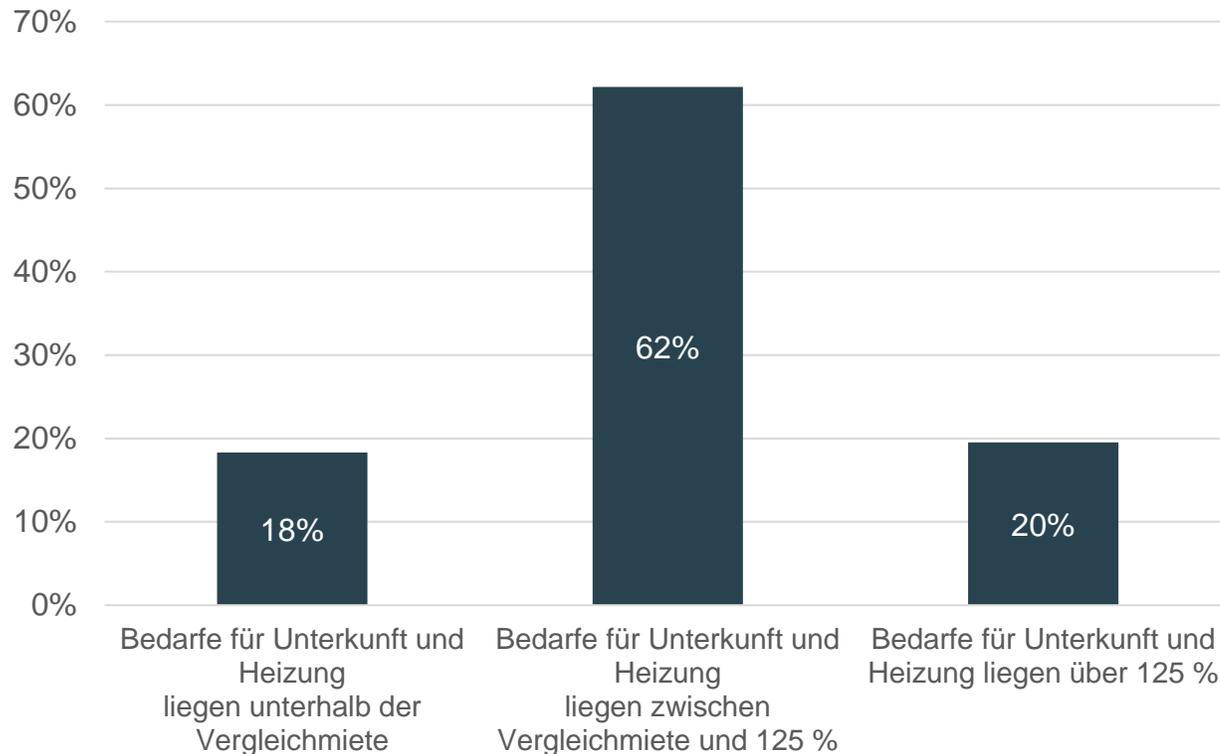
■ Sehr große ■ Eher große ■ Kaum ■ Gar keine ■ Das können wir nicht einschätzen

Kienbaum-Befragung 2021, N=10

Die Auswertung zur Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt, dass sie in jedem fünften Fall über der Angemessenheitsgrenze liegen

Regelungsbereich 6 – Trennung der Fachleistungen von existenzsichernden Leistungen

Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung



Kienbaum Online-Datentabellen 2021, N=481

Verhältnis Wohnfläche und Fachleistungsfläche

- Das Verhältnis Wohnfläche zu Fachleistungsfläche beträgt im Mittel 74 zu 26 Prozent
 - Min. 43 zu 57 Prozent
 - Max. 98 zu 2 Prozent

Größe des Wohnraums

- Durchschnittlich stehen dem LB anteilmäßig 55 m² Wohn- und Fachleistungsfläche zur Verfügung (Median: 49 m²)
 - Min. 23 m²
 - Max. 93 m²

Nebenbefund:

- In der Praxis beobachtet man, dass viele LE die Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Vergleichsmiete koppeln
 - Es stellt sich die Frage, wie bei einer Absenkung der Vergleichsmiete und einer daraus folgenden Übersteigerung der 125 Prozent seitens des EGH-Trägers zu verfahren ist.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 7 – Freie Barmittel

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die Erprobung im Regelungsbereich ist maßgeblich beeinflusst durch die Übergangsregelungen. Viele Leistungserbringer orientieren sich bei der Berechnung der Regelsatzfinanzierten Kosten in den besonderen Wohnformen an dem Differenzbetrag zum ehemaligen Barbetrag („Differenzmethode“)
- Nur kleine Datengrundlage (n = 494 Fälle, 8 MP)
- Teils legen LRV / Übergangsregelungen, das Fortbestehen des alten Barbetrags in einem Übergangszeitraum fest
- Die Höhe der freien Barmittel wird bereits jetzt im Rahmen des Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahrens mit dem LB reflektiert.
- Gestaltungsmöglichkeiten über die Höhe der freien Barmittel sind eingeschränkt. Damit konnten Aussagen zur Verwaltungs- und Bewilligungspraxis im Echtbetrieb-BTHG im Rahmen der Erprobung nicht getätigt werden.
- Erste Berechnungen für validierte Daten:
 - Durchschnittliche Höhe Barbetrag zzgl. Bekleidungspauschale: 141 Euro
 - Durchschnittliche Höhe der freien Barmittel (inkl. Mehrbedarfe): 189 Euro
 - Min. 135 Euro
 - Max. 268 Euro

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 2 – Assistenzleistungen

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

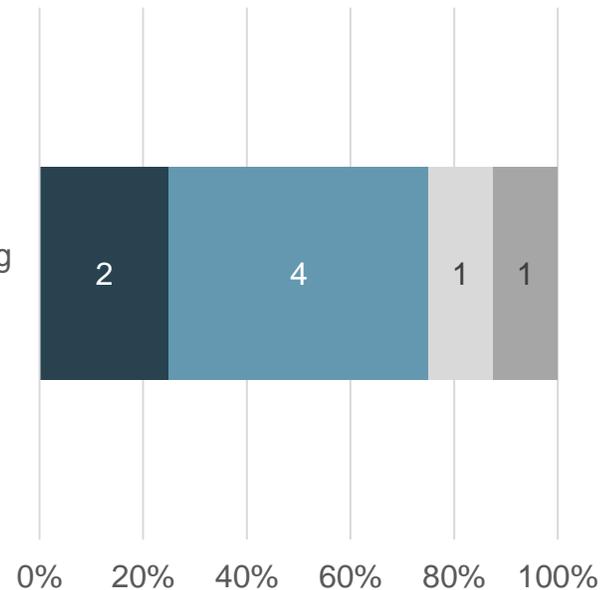
- Die Beantwortung der Fragen zur Assistenzleistung kann nur eingeschränkt erfolgen. Die Erprobung war maßgeblich durch Übergangsvereinbarungen beeinflusst
- N = 842 Fälle (Elternassistenz: 42; Ehrenamtsassistenz: 8)
- Die Erkenntnisse aus der Erprobung (auf Grundlage von Annahmen über den Echtbetrieb-BTHG) legen nahe, dass die ermittelten EGH-Bedarfe nach neuem Recht vollumfänglich durch entsprechende Assistenzleistungen gedeckt werden können. Schwierigkeiten könnten sich im Echtbetrieb-BTHG jedoch dahingehend abzeichnen, dass es nicht genügend Personal gibt, um die Assistenzleistungen zu erbringen. Wichtiger als die Frage nach der Abdeckung der Bedarfe durch den Leistungstatbestand ist für die MP die Frage, ob es im Umfeld der Leistungsberechtigten auch alle individuell festgestellten Assistenz-Leistungsangebote geben kann bzw. wie schnell sich die „Angebotslandschaft“ dahingehend weiterentwickeln kann.
- Die Differenzierung in qualifizierte und einfache Assistenzbedarfe sowie pflegerische Bedarfe gestaltet sich komplex (bspw. „überlappende“ Leistungen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf; Vorgaben des Wohnheimgesetzes über Fachkraftquoten). Eine stärkere Differenzierung zwischen der Qualifikation der Assistenz macht Anpassungen im Bereich der Personalplanung und des Personaleinsatzes notwendig (ähnlich wie im ambulanten Setting). Die Finanzierung der Assistenzleistungen müsse sich künftig stärker am ermittelten Bedarf orientieren, nicht am bestehenden Ist-Personal.
- Eine wichtige Rolle spielen in diesem Veränderungsprozess auch generelle Umstrukturierungen von Leistungsangeboten, wie beispielsweise Ambulantisierungsmaßnahmen und Leistungsumwandlung in die Personenzentrierte Komplexleistung.

Es zeichnen sich weiterhin größere Herausforderungen bei der Differenzierung der Assistenzleistungen ab – eine Verprobung im Echtbetrieb konnte noch nicht stattfinden

Regelungsbereich 2 – Assistenzleistungen

Inwiefern können Sie den folgenden Aussagen zustimmen?

Es wird mit Inkrafttreten des BTHG ein verändertes Verständnis von Assistenz nötig (bspw. Unterstützung zum selbstbestimmten Gestalten statt förderzentrierter Ansatz der Betreuung).



- Stimme voll und ganz zu
- Stimme eher zu
- Stimme eher nicht zu
- Können wir nicht einschätzen
- Stimme gar nicht zu

- Die Differenzierung in qualifizierte und einfache Assistenzbedarfe sowie pflegerische Bedarfe gestaltet sich komplex (bspw. „überlappende“ Leistungen mit unterschiedlichem Assistenzbedarf; Vorgaben des Wohnheimgesetzes über Fachkraftquoten)
- Eine stärkere Differenzierung zwischen der Qualifikation der Assistenz macht Anpassungen im Bereich der Personalplanung und des Personaleinsatzes notwendig (ähnlich wie im ambulanten Setting).
 - Die Finanzierung der Assistenzleistungen müsse sich künftig stärker am ermittelten Bedarf orientieren, nicht am bestehenden Ist-Personal.
 - Daraus folgt mehr Flexibilität der Leistungserbringer und insbesondere des Personals.
- Eine wichtige Rolle spielen in diesem Veränderungsprozess auch generelle Umstrukturierungen von Leistungsangeboten, wie beispielsweise Ambulantisierungsmaßnahmen und Leistungsumwandlung in die Personenzentrierte Komplexleistung.

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 4 – Wunsch- und Wahlrecht

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die Erprobung zum Wunsch- und Wahlrecht fußt insbesondere auf qualitativen Befunden (Erprobung durch 12 MP, N = 583 Fälle; Für diese Fälle wurden 867 Wünsche erfasst)
- Überwiegend beziehen sich Wünsche auf
 - Leistungen zur Sozialen Teilhabe (Person der Assistenz, Qualifikation der Assistenz und Ort der Leistungserbringung)
 - Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen
- Wünsche der Leistungsbeziehenden werden im Gesamtplanverfahren (unabhängig von der Wohnform) ermittelt und umfassend geprüft – gegenüber vor 2020, entspricht dies heute der gängigen Praxis; Nach geltendem Recht (SGB IX-neu) werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt (bspw. wenn die Zielerreichung gefährdet würde; 3% abgelehnte Wünsche)
- Es wird erwartet, dass das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Gestaltung von Leistungen erst nach Ablauf der Übergangsvereinbarungen und nach der Umstellung der neuen Leistungsvereinbarungen vollständig zur Geltung kommen wird (Schaffen von Leistungsangeboten und Sensibilisierung der Leistungsberechtigten zur Wunschäußerung).
- Die größte Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht ergeben sich bei der Feststellung von Wünschen:
 - eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von Leistungsberechtigten
 - Einflussnahme von Begleitpersonen / Betreuern / Leistungsanbietern
 - Kürze der Zeit bei der Bedarfsermittlung
 - Leistungsberechtigte müssen für das Äußern von Wünschen zunächst einmal sensibilisiert werden (insb. LB in besonderen Wohnformen)

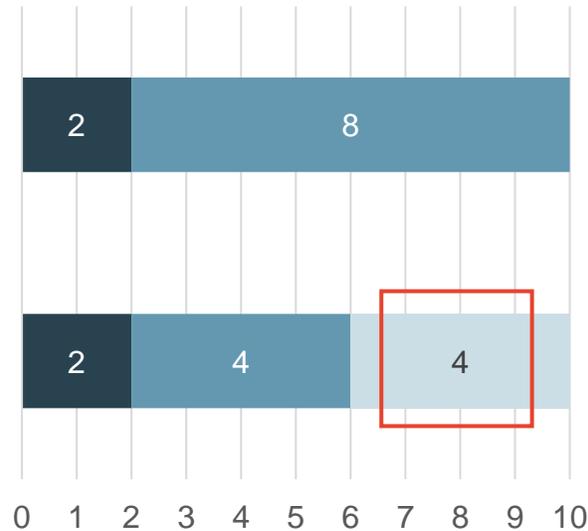
Nach geltendem Recht (SGB IX-neu) werden Wünsche nur in Ausnahmefällen abgelehnt (bspw. wenn die Zielerreichung gefährdet würde)

Regelungsbereich 4 – Wunsch- und Wahlrecht

Bitte bewerten Sie die folgende Aussage:

Im Großen und Ganzen stimmen die Wünsche der Leistungsberechtigten mit der fachlichen Einschätzung des EGH-Trägers zur bestmöglichen Gestaltung der Leistungen überein.

Im Großen und Ganzen ist es einfach, die Wünsche der Leistungsberechtigten in Bezug auf die Gestaltung der EGH-Leistungen zu ermitteln.



■ Stimme voll zu

■ Stimme eher nicht zu

■ Können wir nicht einschätzen

■ Stimme eher zu

■ Stimme gar nicht zu

Entscheidung zur Wunschgewährung:

- Altes Recht: 15 Prozent abgelehnte Wünsche
- Neues Recht: 3 Prozent abgelehnte Wünsche
- Kein Wunsch bekannt, dem nach altem Recht entsprochen wurde und nach neuem Recht abgelehnt wurde/würde

- Es wird erwartet, dass das Wunsch- und Wahlrecht bzgl. der Gestaltung von Leistungen erst nach Ablauf der Übergangsvereinbarungen und nach der Umstellung der neuen Leistungsvereinbarungen vollständig zur Geltung kommen wird (Schaffen von Leistungsangeboten und Sensibilisierung der Leistungsberechtigten zur Wunschäußerung).

Kienbaum-Befragung 2021, N=10

Die MP haben die aus ihrer Sicht größten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts identifiziert und Handlungsvorschläge erarbeitet

Regelungsbereich 4 – Wunsch- und Wahlrecht

- Die größte Schwierigkeiten im Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht ergeben sich bei der Feststellung von Wünschen:
 - eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit von Leistungsberechtigten
 - Einflussnahme von Begleitpersonen / Betreuern / Leistungsanbietern
 - Kürze der Zeit bei der Bedarfsermittlung
 - Leistungsberechtigte müssen für das Äußern von Wünschen zunächst einmal sensibilisiert werden (insb. LB in besonderen Wohnformen)

Lösungsansätze der MP dazu:

- genügend Zeit einplanen ggf. auch mehrere Termine vereinbaren
- eine gute Vorbereitung des Fallmanagers
- das Kennen von Angeboten und Netzwerken im Lebensumfeld des Leistungsberechtigten
- Nutzung von Hilfsmittel: Teilhabeliste, Visualisierung von Wünschen und Zielen, Anwendung leichter Sprache (ITP in leichter Sprache)
- genaues Zuhören und Hinterfragen von Gesagtem
- eine Begleitung im Arbeits- oder Wohnbereich, sowie im Alltag
- Sensibilisierung der beteiligten Leistungserbringer bzw. Personen des Vertrauens Wünsche zu äußern
- In Ausnahmefällen: Bei unmöglicher Teilnahme an persönlichem Gespräch des Leistungsberechtigten → Gespräch mit Personen des Vertrauens und Schlussfolgerungen aus Verhaltensweisen des Leistungsberechtigten auf eventuelle Wünsche

TOP 2

Präsentation der Zwischenergebnisse

Regelungsbereich 1	Einkommens- und Vermögensheranziehung
Regelungsbereich 2	Assistenzleistungen
Regelungsbereich 3	EGH und Pflege
Regelungsbereich 4	Wunsch- und Wahlrecht
Regelungsbereich 5	Gemeinsame Inanspruchnahme
Regelungsbereich 6	Trennung der Leistungen
Regelungsbereich 7	Freie Barmittel

Regelungsbereich 5 – Gemeinsame Inanspruchnahme

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Die Erprobung zur gemeinsamen Inanspruchnahme baut auf Ergebnissen der Fallstudien auf (11 MP)
- In besonderen Wohnformen werden erst nach Ende der Übergangsregelungen Änderungen bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen erwartet. Dort antizipieren die MP eine Entwicklung hin zu mehr Individualisierung bei der Leistungserbringung.
- Antizipierter Echtbetrieb-BTHG:
 - Gezieltere, proaktive Abfrage von Wünschen im Rahmen der Bedarfsermittlung / Gesamtplanverfahren
 - Sensibilisierung / Befähigung von Leistungsberechtigten, Wünsche zu äußern
 - Differenzierte Bedarfs- und Leistungsfeststellung als verpflichtende Vorgabe, Leistungen gemeinsam / individuell zu erbringen
 - Mit der personenzentrierten Neuausrichtung der Leistungen (neue Fachleistungssystematiken) werden aller Voraussicht nach auch die Anteile individuell erbrachter Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen steigen. Weiterhin wird es auch gemeinsame Angebote geben.
- Bspw. Fachleistungssystematik nach folgendem Aufbau:
 - Basismodul: Basisleistungen und Vorhalteleistungen (wie Nachtwache)
 - Zusatzmodule: bspw. im Bereich der Freizeitgestaltung
 - Fachleistungsstunden: individuelle Leistungserbringung
- Höherer Steuerungsaufwand und Dokumentationsaufwand für den Leistungserbringer erwartet

Regelungsbereich 3 – EGH und Pflege

Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

- Forschungsfragen setzten teils detaillierteres Wissen zu den Leistungen der Pflege und HzP voraus. Die Bedarfsermittlung und Planung der Leistungen wird komplexer (mehr Beteiligte) und kann zur Überforderung führen. Für alle Beteiligten erhöht sich der Aufwand.
- Trotz der wichtigen Rolle der Pflegekasse insb. bei Abgrenzungsfragen, gestaltete sich die Zusammenarbeit vielfach als herausfordernd
 - Vielfach fehlte grundlegendes Wissen der EGH-Bearbeitenden zur Pflege
 - Weiter fehlten konkrete Ansprechpartner:innen seitens der Pflegekassen
 - Fehlen von verbindlichen Verfahrensregelungen und Kooperationsvereinbarungen
- Die Erfahrungen aus der Erprobung haben gezeigt, dass eine gezieltere Abgrenzung zwischen EGH und Pflege und Abstimmung der Leistungen Vorteile verspricht. In den Modellprojekten haben sich neue Verfahren etabliert, die der Abgrenzung und Abstimmung stärker gerecht werde: Proaktives Einholen und Sichten von Unterlagen zur Pflege (Pflegebescheid, MDK-Gutachten, Restbeträge Entlastungsbetrag); Bedarfsermittlung inkl. Einsatz von Vordrucken zur Abgrenzung EGH / Pflege; Telefonische, schriftliche Abstimmungen mit der Pflegekasse; in Einzelfällen (virtuelle) Beteiligung an einer Gesamt-/Teilhabeplankonferenz; Abgestimmte Leistungsgewährung im besten Fall aus einer Hand (ein Leistungserbringer)
- Durch die Beteiligung des Leistungsträgers der Pflege im Gesamt-/Teilhabeplanverfahren kommt es – nicht nur in Einzelfällen – zu Änderungen bei der Leistungsgewährung, die sowohl den einen oder anderen Leistungsträger oder beide gemeinsam betreffen können;
 - z.B. Schaffung eines trägerübergreifenden persönlichen Budgets / Übernahme von ehemals seitens der EGH erbrachten Pflegeleistungen durch die Pflege / Sensibilisierung des Leistungsberechtigten für das volle Leistungsspektrum / Ausschöpfen von Leistungen im Sinne des LB bzw. der Angehörigen (kein Verfall des Entlastungsbetrags)

TOP 2

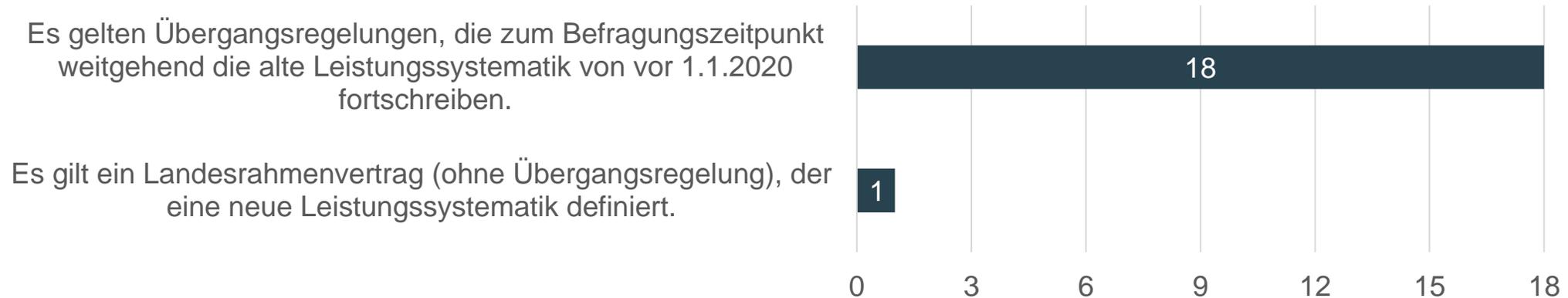
Präsentation der Zwischenergebnisse

Verwaltungspraxis

Nach wie vor ist die Erprobung maßgeblich beeinflusst von Übergangsregelungen, die auch in Bezug auf die Verwaltungspraxis bei den EGH-Trägern, Aussagen über einen Echtbetrieb-BTHG nur eingeschränkt möglich machen

Rahmenbedingungen der Erprobung zur Verwaltungspraxis

Welche Maßgaben geben die Landesrahmenverträge/ Übergangsregelungen zur Leistungssystematik bzw. zu den Leistungstypen der EGH vor?



Kienbaum-Befragung 2021, N=21

Nur in wenigen Bundesländern ist ein Ende des Übergangszeitraum schon in naher Zukunft zu erwarten (und es wurden konkrete Überlegungen zur neuen Fachleistungssystematik angestellt). Mehrheitlich wird von einer weiterhin länger andauernden Übergangszeit ausgegangen (mind. 1 Jahr).

Mit dem Auslaufen der Übergangsregelungen werden sowohl auf Ebene der SachbearbeiterInnen als auch des Fallmanagements größere Veränderungen in der Verwaltungspraxis erwartet

Rahmenbedingungen der Erprobung zur Verwaltungspraxis

Für die **Sachbearbeitung** werden grundlegende Veränderungen

- in der Bewilligung,
- Bescheidung,
- Bezahlung und
- Buchhaltung von Leistungen erwartet

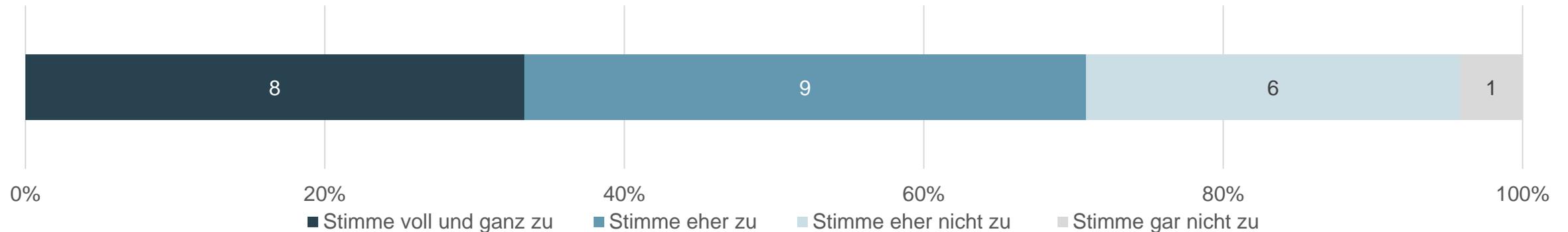
Im **Bereich Fallmanagement** werden Änderungen dahingehend erwartet, dass neue ausdifferenzierte Leistungen ein hohes Maß an Wissen über die Angebote bei den Leistungserbringern erfordern und

- die Bedarfsermittlung,
- Leistungsfeststellung und
- Teilhabezielsetzungen viel mehr an Bedeutung gewinnen, da diese unmittelbar und konsequenter künftig in Leistungen, Leistungsumfänge und Intensitäten münden.

Trotz Übergangszeit machen sich die neuen Regelungen des BTHG – u.a. zur Beratungspflicht – bemerkbar

Auswirkungen weiterer Rechtsbereiche des BTHG auf die Verwaltungspraxis

Das Inkrafttreten der Regelungen des § 106 Abs. 2 löste Veränderungen in den Beratungsleistungen des EGH-Trägers gegenüber Leistungsberechtigten aus.



Kienbaum-Befragung 2021, N=24

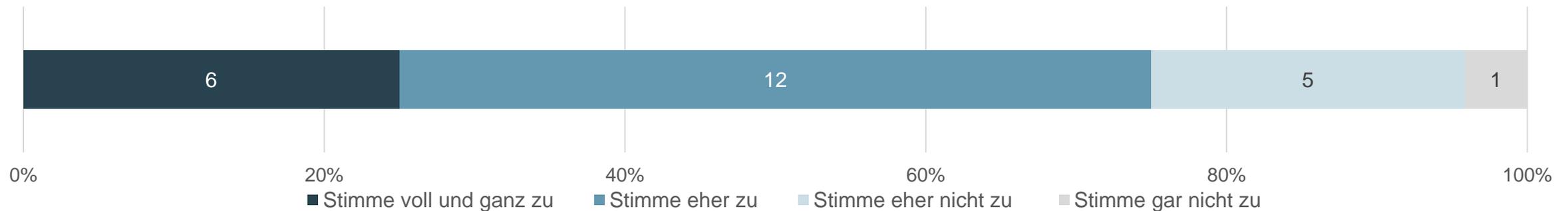
Im Fallmanagement besteht vielfach noch Unsicherheit über die konkrete Herangehensweise zur Umsetzung des § 106 SGB IX – eine Umsetzung, die den gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen vermag. Um diese Unsicherheiten zu nehmen, bedarf es bei allen Mitarbeitenden innerhalb der EGH Fortbildungen.

Beobachtung: Beratungen zu den „Leistungen aus einer Hand“ haben deutlich zugenommen. Dies fordert eine erhöhte Kenntnis anderer Leistungsgesetze und führt im Weiteren zu einem erhöhten Koordinierungs-, Aufklärungs- und Abgrenzungsaufwand.

Auch die Unterstützungspflicht gegenüber dem LB löst (v.a. langfristig) Veränderungen und schließlich auch Mehraufwände beim EGH-Träger aus

Auswirkungen weiterer Rechtsbereiche des BTHG auf die Verwaltungspraxis

Das Inkrafttreten der Regelungen des § 106 Abs. 3 löste Veränderungen in den Unterstützungsleistungen des EGH-Trägers gegenüber Leistungsberechtigten aus.



Kienbaum-Befragung 2021, N=24

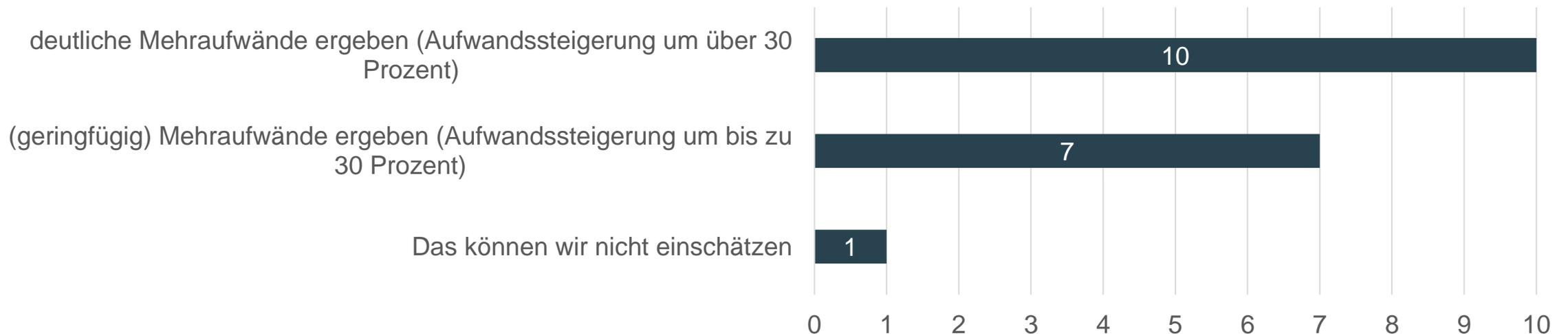
Während der Übergangszeit kommen die Auswirkungen der Unterstützungspflicht, aufgrund der noch weitgehend unveränderten Leistungslandschaft, noch nicht voll zum Tragen.

Im Echtbetrieb-BTHG und mit Einsetzen der neuen Fachleistungssystematik wird ein erhöhter Unterstützungsbedarf u.a. mit Blick auf die Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen und bei der Entscheidung über Leistungserbringer erwartet.

Ein weiterer wesentlicher Treiber für (Aufwands-)Veränderungen beim EGH-Träger ist der Einsatz neuer ICF-basierter Bedarfsermittlungsinstrumente

Bedarfsermittlung

(Inwiefern) Zeichnen sich durch den Einsatz des ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes (im Vergleich zu vorherigen Bedarfsermittlung) langfristig Aufwandsveränderungen beim EGH-Träger ab?



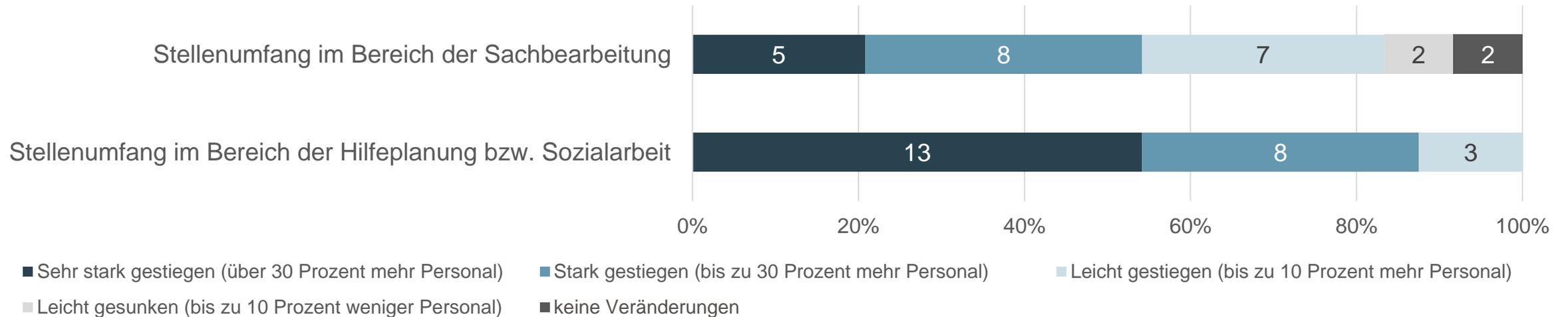
Kienbaum-Befragung 2021, N=18

Insgesamt fällt das Fazit zum Einsatz der ICF-basierten Bedarfsermittlungsinstrumente positiv aus. Das Instrument verspricht nach Aussage der MP mehr Personenzentrierung und eine Bedarfsermittlung nach den Besonderheiten des Einzelfalls; das Instrument fördert und strukturiert den Dialog.

Das BTHG und die dadurch bedingten Veränderungen haben beim EGH-Träger einen deutlichen Mehraufwand ausgelöst, der sich auch bei der Personalstärke bemerkbar macht

Auswirkungen des BTHG auf den Personalkörper

Welche Veränderungen hat die BTHG-Reform in Bezug auf die Personalstärke des EGH-Trägers nach sich gezogen?



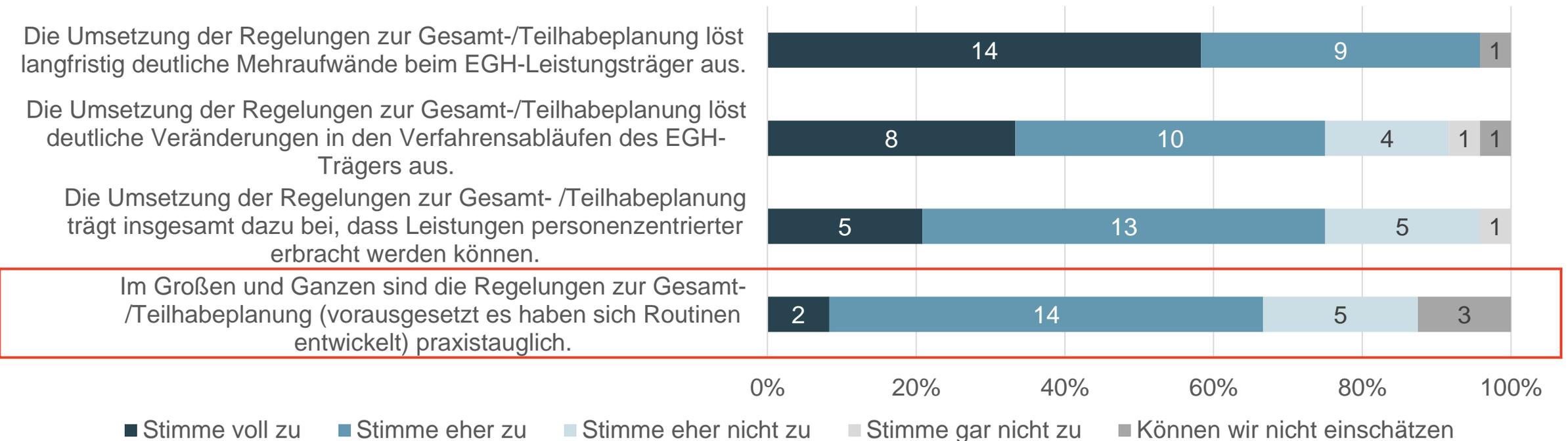
Kienbaum-Befragung 2021, N=24

Neben den Auswirkungen auf die Personalstärke berichten die MP auch von veränderten Qualifikationsanforderungen an die Mitarbeitenden der EGH. Z.B. in Bezug auf Kenntnisse zur Gesamtplanung, Teilhabeplanverfahren, Einkommens- u. Vermögensanrechnung, etc.

Trotz tiefgreifender Veränderungen und Herausforderungen bei der Umstellung von Prozessen und damit einhergehenden Mehraufwänden ist das Gesamtfazit zur Gesamt- und Teilhabeplanung überwiegend positiv

Gesamteinschätzung zum Verwaltungsaufwand

Bitte geben Sie an, inwiefern Sie den folgenden Aussagen bezogen auf die Gesamt- und Teilhabeplanung zustimmen:



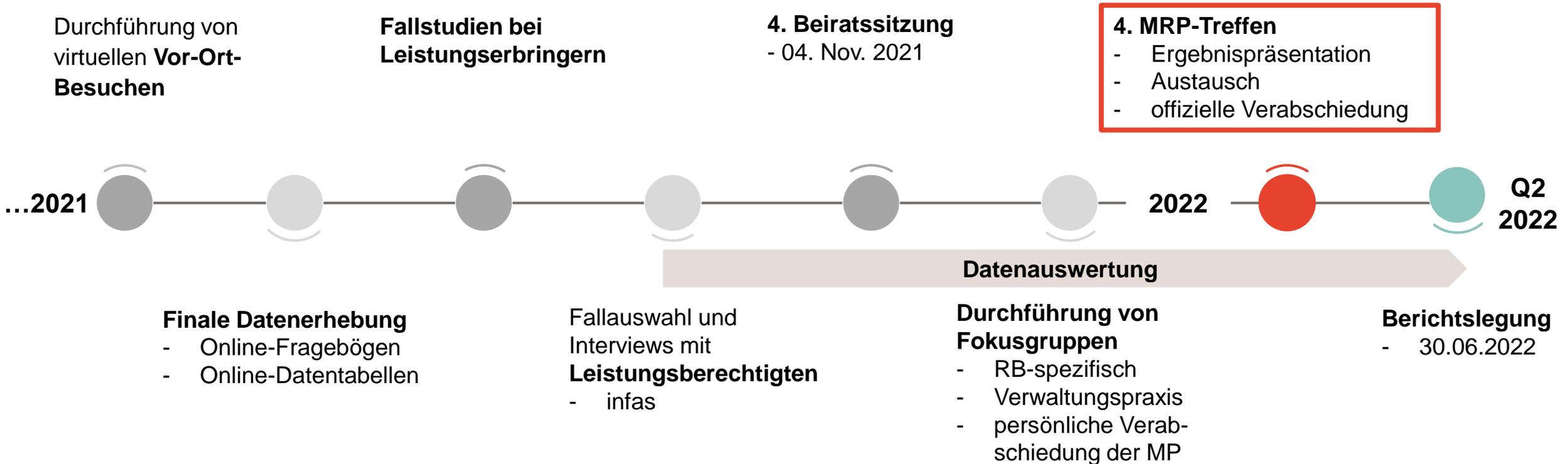
Kienbaum-Befragung 2021, N=24

TOP 3

Ausblick auf das weitere Vorgehen

Das Projekt der modellhaften Erprobung steht kurz vor dem Abschluss

Zeitleiste der Modellhaften Erprobung ab dem Jahr 2021



Kontakt

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

René Ruschmeier
Dirk Steffan
Lara Ebert

rene.ruschmeier@kienbaum.de
dirk.steffan@kienbaum.de
lara.ebert@kienbaum.de

mp-bthg@kienbaum.de

Kienbaum